

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 8

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zuspruch von Entschädigungen. Die Lehrlinge machten zur Begründung ihrer Schadenersatzforderungen nebst dem vorzeitigen Vertragsrücktritt auch geltend, daß der Lehrmeister sie ungenügend ausgebildet habe. Das Resultat der vom Gewerbegericht verfügten Zwischen-Prüfung zeigte jedoch bei den Lehrlingen das Vorhandensein derjenigen Fachkenntnisse, die in dieser Spezialbranche von ausgelernten Lehrlingen erwartet werden kann. Hierauf gestützt erklärte sich die Lehrlingsprüfungskommission bereit, trotz verkürzter Lehrzeit die Lehrurkunde auszustellen und das Gewerbegericht suchte in einer zweiten und dritten Verhandlung die Parteien wieder zusammen zu bringen, beziehungsweise zu verständigen (weil eine gütliche Verständigung gerade im Lehrverhältnis im besonderen Interesse beider Parteien liegt). Als alle Verständigungsversuche an dem Standpunkte des Lehrherrn, daß auf keinen Fall er der schuldige Teil und deshalb nicht zu einem Entgegenkommen verpflichtet sei und daß er auch freiwillig nicht die geringste (im Hinblick auf die Beweislast ihm vergleichsweise zugemutete) Geldleistung übernehme, wurde in einem vierten Verhandlungstermin das Beweisverfahren durchgeführt. Da es der Lehrherr war, der vorzeitig von den Lehrverträgen zurückgetreten ist, so viel ihm, wie oben angedeutet, der Beweis der behaupteten Verfehlungen, welche einen wichtigen Grund zum Rücktritt bilden sollten, auf. Nun gelang aber dem Lehrmeister der Beweis nicht. Wohl konnten gewisse Ungehörigkeiten der Lehrlinge, wie Umherwerfen von Materialteilen in der Werkstatt, tröhlerisches Verhalten bei der Arbeit, unbotmäßige Antworten usw. festgestellt werden, nicht aber die behauptete fortwährende Widerlichkeit, Sabotage, gegenseitige Aufwiegelung und die Frechheiten. Das Verhalten der Lehrlinge war wohl zeitweise nicht ganz einwandsfrei, wie das bei Lehrlingen etwa vorkommt. Die Umstände rechtfertigten indessen keineswegs die vorzeitige Auflösung der Lehrverträge. In solchen Fällen liegt dem Lehrmeister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Lehrling einzutwirken. Es wurde auch festgestellt, daß das bisherige Verhalten der Lehrlinge weniger Anlaß zu der Entlassung gegeben hat, als ihre spätere angebliche Auflösung, man lerne in dieser „Bude“ nichts, und ihre Belagerung, die hierauf verlangten schriftlichen (gegen ihre persönliche Überzeugung gehenden) Belehrungen auszustellen, daß sie entsprechend den Lehrverträgen richtig beschäftigt worden seien und den Beruf richtig erlernt hätten. Dieses negative Beweisergebnis mußte das Gericht dazu führen, die Forderungen des Lehrmeisters abzuweisen und diejenigen der Lehrlinge grundsätzlich zuzusprechen. Im Hinblick auf verschiedene Umstände, wie das abschließende Resultat der Lehrlingsprüfung und die gute, an solche von Handlangern grenzende Entlohnung der Lehrlinge während den drei Jahren Lehrzeit, ließen indessen dem Gericht die Reduktion der Schadenersatzsummen auf je 200 Fr. als angemessen erscheinen.

Bedeutung der Saldoquittung (vergl. Jahresbericht 1925, Seite 26).

30. Gütige Lösung des Dienstverhältnisses durch Abrechnung und Saldoquittung, trotzdem der Dienstpflichtige sich nachher noch einige Tage in der Werkstatt aufhielt. Aus den Motiven: Der Kläger arbeitete $1\frac{1}{2}$ Monate als Werkführer beim Beklagten, jedoch infolge eines früher erlittenen Unfalls — weil noch nicht wieder voll arbeitsfähig — sehr unregelmäßig. Der Beklagte rechnete nun auf Ende des Monats mit dem Kläger ab, bezahlte ihm den Lohn für die geleistete Arbeit aus und der Kläger beschlehrigte, daß „seine Ansprüche per Saldo quittiert“ seien. Nachher erschien er gleichwohl in der Werkstatt, bis ihn der Beklagte am 2. oder 3. Tage dort bemerkte und

ihn aufmerksam machte, daß das Dienstverhältnis nicht mehr besthebe. Während der Beklagte dem Kläger bei der Abrechnung erklärt haben will, er könne ihn unter den obwaltenden Umständen nicht mehr beschäftigen, das Arbeitsverhältnis werde mit der Abrechnung gelöst, stellt der Kläger eine solche Erklärung in Abrede und glaubt durch sein Wiedererscheinen den Beweis für seine Darstellung, das Dienstverhältnis sei bei der Abrechnung nicht gelöst worden, erbracht zu haben. Das Gericht konnte sich der Ansicht des Klägers nicht anschließen, mußte vielmehr aus der Art seiner Quittungserteilung — auch wenn die dabei zwischen Parteien gefallenen Ausserungen nicht festgestellt werden können — ein genügendes Indizium dafür erblicken, daß die Parteien über die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses verhandelten, der Kläger der Auflösung zustimmte, somit die Auflösung im gegenseitigen Einverständnis erfolgte. Mit seinem Wiedererscheinen gegen den Willen des Arbeitgebers konnte er die Weiterdauer nicht bewirken. Er wurde mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegezegung. Dem Bericht der schweizerischen Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes pro 1926 ist zu entnehmen, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung durch das Eidgenössische Arbeitsamt eine kleine Umarbeitung erfahren habe und an den Bundesrat weitergeleitet worden sei. In der September- oder Dezemberession der eidgenössischen Räte solle der Entwurf zur Beratung gelangen. Der Bericht bemerkt: „Wenn wir diesen Beratungen einen vollen Erfolg im Sinne der langjährigen Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens wünschen, so geben wir damit wohl den Gefühlen und Erwartungen des größten Teiles unserer Bevölkerung Ausdruck.“

Bekanntlich ist das Eidgenössische Arbeitsamt beauftragt, noch weitere Abschnitte der eidgenössischen Gewerbegezegung, die vom Schweizerischen Gewerbeamt bereits vorgearbeitet worden sind, auszuarbeiten, so zum Beispiel über den Schutz des Gewerbebetriebes, die Gewerbeförderung und die Regelung des Arbeitsverhältnisses für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe.

Verbundswesen.

Schweizer. Verband zur Förderung des Gemeinnützigen Wohnungsbaues. (Korr.) Unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Peter, Centralpräsident und Sekretär des kantonalen Baudepartementes in Zürich hielt der im Kopfe genannte Verband in Biel seine aus allen Teilen der Schweiz beschickte Jahreshauptversammlung ab, im Stadthaus begrüßt vom Stadtpresidenten Herrn Guido Müller. Die geschäftlichen Traktanden fanden alle in zustimmendem Sinne ihre rasche Erledigung. Der Verband entwickelt sich zusehends, immerhin wurde konstatiert, daß noch sehr viele Genossenschaften dem Verbande nicht angehören. Der Dispositionsfonds des Bundesrates im Betrage von 200,000 Fr., der den bauenden Genossenschaften als Baukredit gegen spätere Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden kann, war das ganze Jahr in Anspruch genommen. Die Tendenz, diesen Fonds nur den Einfamilienhausproduzenten zur Verfügung zu stellen und die Mietkasernenbauten auszuschließen, fand nicht allseitige Zustimmung. — Einen beachtenswerten Erfolg verzeichnet der Verband, indem es ihm durch Eingaben

und mündliche Begründung vor der zuständigen nationalrätlichen Kommission gelungen ist, die Gemeinnützigen Baugenossenschaften von der Stempelsteuer zu befreien.

Mit der Generalversammlung wurde die Ausstellung „Das Kleinhaus“ verbunden. In der geräumigen Turnhalle war nicht nur die Geschichte und die interessante Entwicklung des Kleinhauses zu sehen, sondern auch viel Bemerkenswertes aus dem alten Biel als eine Vorpostengründung der Bischöfe von Basel. Die Kleinhaus-Ausstellung wandert von Biel nach Lausanne.

Vorträge in deutscher und französischer Sprache über das Wohnungsproblem und über die Finanzierung der Wohnungsproduktion umrahmten die Tagung. Es ist schwierig, aus der heute üblichen Geldbeschaffung herauszukommen, d. h. andere Wege zu finden, die Erleichterung bringen können.

Eine Ausgabe in französischer Sprache des Verbandsorganes der „Zeitschrift für Wohnungswesen und Wohnungsreform“ ist in Aussicht genommen. Es ist unfehlbar, daß der Verband unter der gegenwärtigen Führung sich mit allen Mitteln bestrebt, den Bauenden und unter ihnen speziell den gemeinnützigen Baugenossenschaften zu dienen und nützlich zu sein.

Der 47. Jahresbericht (1926) des Schweizerischen Gewerbeverbandes ist erschienen. Aus demselben geht hervor, daß im vergangenen Jahre tüchtige Arbeit geleistet wurde. In 122 Sektionen zählt der Verband 135,288 Mitglieder. Einleitend wird im Berichte die allgemeine Wirtschaftslage im Gewerbe gewürdigt; dann folgen Angaben über die Tätigkeit der verschiedenen Berufsinstanzen, Berufsgruppen und Spezialkommissionen. Entgegen früherer Gepflogenheit sind hier die verschiedenen behandelten Geschäfte kurz skizziert wiedergegeben. Auch die Tätigkeit der dem Verband angeschlossenen kantonalen Gewerbe- und schweizerischen Berufsverbände wird auszugsweise bekannt gegeben.

Beigefügt ist wie alljährlich eine Übersicht der Sektionsbestände, berufsgruppenweise geordnet, und ein Verzeichnis der gewöhnlichen Zeitschriften und der Fachpresse. Wissenswertes ist auch über die beiden Zeitungen des Verbandes im Berichte enthalten.

Der Bericht wird sicherlich weitgehend die Aufmerksamkeit der Leser beanspruchen und für viele, Behörden und Private, wertvolle Fingerzeige und Anregungen enthalten. Wir empfehlen den Bericht ganz besonders einer eingehenden Beachtung unserer angeschlossenen Verbände und befreundeter Organisationen.

Schweizerischer Hafnermeister-Verband. Die in Zug abgehaltene Delegierten-Versammlung, die von Hafnermeister E. Knecht aus Baden präsidiert wurde, beschloß, dem Verband der Kachelofenfabrikanten einen neuen Gegenseitigkeitsvertrag zur Prüfung zu unterbreiten, der anstelle des gekündigten zu treten hätte und das zur Zeit bestehende vertragslose Verhältnis zwischen den beiden Verbänden wieder in eine Periode geordneter Beziehungen überführen würde. Die Tagung wurde mit den geschäftlichen Verhandlungen der Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Hafnermeisterverbandes und einer herrlichen Blüefahrt auf den in duftendem Blüten-schmuck prangenden Zugerberg beschlossen.

Internationale Arbeitgeberorganisation. Am 18. Mai ist in Zürich unter dem Vorsitz von Ingénieur C. Tzaut, Genf, die Internationale Arbeitgeberorganisation, Organisation internationale des entrepreneurs industriels (OIEI), zu ihrer jährlichen Generalversammlung zusammengetreten. Gegenwärtig sind 25 meist europäische Staaten in ihr vertreten, die Schweiz durch den Centralverband schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen. Sie besitzt ein ständiges Generalsekretariat in Brüssel.

Mit der Generalversammlung ist ein interessanter Arbeitgeberkongress verbunden. Zweck der Tagung ist die Behandlung der Fragen, welche für die 10. internationale Arbeitskonferenz vorgesehen sind, wie Krankenversicherung, Koalitionsfreiheit, Minimallöhne, sowie andere Gegenstände, die für die Arbeitgeber von allgemeinem Interesse sind.

Holz-Marktberichte.

Holzhandel und Holzpreise. (Korresp.) Die alljährlich im Nachwinter und im Frühling stattfindenden Holzgantzen gehen in diesem Jahre, herrührend aus der Schlagperiode 1926/27, ihrem Ende entgegen. Es gelangten durchwegs ganz bedeutende Quantitäten Nutz- und Brennholz zur öffentlichen Versteigerung. Es war namentlich von Seiten der Korporationen und der Genossenschaften der Fall. Wie das allgemeine Ergebnis dieser Holzgantzen feststellte, machte sich in der vergangenen Zeit eher ein Steigen der Holzpreise bemerkbar. Insbesondere nach gutgerüsteter und richtig sortierter Ware ist ein Anziehen der Preise zu konstatieren. Blöder und Trämel (I. Qualität) erzielten 6—7 Fr. höhere Preise per m³ als anlässlich der Holzversteigerungen vom letzten Jahre. Es wurden je nach der Qualität und Stärke des Holzes durchschnittlich folgende Preise erzielt: Per m³ Bau- und Trämelholz 38—54 Fr., Birkenblöcker 50—65 Fr., Latten- und Räsenholz 24—25 Fr., Lärchenholz 50—75 Fr., Kiefern 40—56 Fr.

Holzpreise in Pfäffikon (Schwyz). An der kürzlich stattgefundenen Holzgant der Korporation Pfäffikon wurden für Bauholz mit Mittelfstammstärken von 0,55 bis 1,21 Kubikmeter 37—56 Fr. per Kubikmeter, für Buchenträmel von 0,47 und 0,86 Kubikmeter Mittelstück 65 und 67 Fr. per Kubikmeter erzielt. Die Rüfe und Transportkosten bis an die Abfuhrwege betragen ca. 7,50 Fr. per Kubikmeter. Für den Transport bis zur Station sind ca. 3—3,50 Fr. per Kubikmeter erforderlich.

Holzbericht aus Uznach (St. Gallen). (Korr.) Der Holzgant der Genossengemeinde Uznach vom 2. Mai abhielt war gut besucht. Bau- und Nutzholz ging bei guten Preisen rasch weg und fand glatten Absatz. Rottannen galten 36—47 Fr., Lärchen 50—65 Fr. Die Buchenscheiter wurden mit 24—25 Fr. per Ster ersteigert. Gesucht waren die Latten. Die Abteilungen von Astung und Reisig waren nicht immer begehrt.

Verschiedenes.

Notstandsarbeiten der Bundesbahnen. Die vom Bunde subventionierten Notstandsarbeiten der Bundesbahnen, für die vom Bundesrat auf Grund des Bundesbeschusses vom 21. Oktober 1921 ein Kredit von 27,900,000 Fr. zur Verfügung gestellt wurde, sind bis Ende 1926 fertiggestellt und abgerechnet worden. Für diese Notstandsarbeiten wurden im ganzen 27,895,208 Franken ausgegeben; hiervon fallen 18,340,834 Fr. zu Lasten der Bundesbahnen und 9,554,373 Fr. wurden vom Bunde durch Subventionen gedeckt.

Festbeleuchtung der Seerse von Zürich. Der Stadtrat von Zürich verlangt einen Nachtragskredit von 72,000 Fr. für die Errichtung einer Festbeleuchtung der Seerse von der Zelleggstrasse bis zum Hafendamm Enge mittels Gasfackeln. Er erklärt in seiner Begründung dieses Begehrens: Die Illumination des Seebeckens spielt bei zürcherischen Festanlässen eine wesentliche Rolle. Es bietet sich kaum in einer anderen schweizerischen Stadt